

F1 | Informationen zu Rechtshilfe und Repression

Die folgende Auflistung ist als ausführliche Informationssammlung zum Nachlesen konzipiert - sie ist keineswegs dafür gedacht, in einem der dazugehörigen Module (D12, D13, E8) vollständig vorgetragen zu werden!

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die hier enthaltenen Informationen 2024 aktuell waren – rechtliche Informationen veralten je nach Gesetzgebung und Rechtsprechung. Vor einer konkreten Aktion sollten bei den Anti-Repressionsstrukturen (EA, Rechtshilfe, Sanis, Awareness) benötigte Informationen bestätigt bzw. eingeholt werden.

Aktions 1 mal 1

Vor einer Aktion:

- sich über die Aktion informieren
- auf Vorbereitungstreffen gehen
- Bezugsgruppe bilden
- an Aktionstraining teilnehmen

Mitnehmen auf eine Aktion:

- Bezugsgruppe, nicht alleine gehen
- gültiger (!) Personalausweis (oder Reisepass) oder zumindest ein anderes Dokument mit Foto (Schüler*innenausweis,...). Gilt nur bei EU-Staatsbürger*innenschaft und NICHT bei Personalienverweigerung. Entscheidet euch VOR der Aktion, ob ihr Personalien angeben wollt oder nicht - ein Personalausweis wird bei einer Durchsuchung wahrscheinlich gefunden und umgekehrt wird die Polizei einer Angabe von Personalien ohne Personalausweis skeptisch gegenüber stehen.
- große Plastikflasche mit Wasser (zum Trinken und ggf. Augenausspülen)
- Essen (Müsliriegel, Traubenzucker,...)
- angemessene Kleidung (versch. Schichten, ggf. Wechselkleider), bequeme, feste Schuhe, Sonnenschutz
- Stift und Papier
- EA-Nummer
- regelmäßig notwendige Medikamente
- Brille statt Kontaktlinsen
- Tampons/Binden
- Erste-Hilfe-Päckchen (zumindest ein Päckchen je Bezugsgruppe)
- Aktionsmaterial, Karten, Sitzunterlage fürs Blockieren, etc. (Je nachdem, wo ihr

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

hinwollt und ob es vorher Kontrollen gibt, da Material auch Vorhaben deutlich machen kann).

Überlegen, ob wirklich nötig auf einer Aktion:

- Kamera (Fotos/Filme sind auch für Polizei von Interesse!)
- Handys (abhörbar und verfolgbar, viele Informationen können entnommen werden). Wenn überhaupt ein Aktionshandy mitnehmen ohne Kontaktdaten.
- Sachen, die eindeutig zur Vermummung dienen. Versammlungsgesetze sind hier leider sehr schwammig. Gemeint kann eigentlich alles sein, auch Schal, Sonnenbrille, Käppi usw. Je nach Bundesland oder sogar Stadt gibt es Auslegungs-Verordnungen, ab wann es sich um Vermummung handelt (z.B. 2 von 3 Gesichtsmarkmalen oder xy% des Gesichtes). Bei Sonne ist Sonnenbrille ok, im Winter ein dicker Schal. FFP2-Maske geht seit der Covid-19 Pandemie fast immer, Dinge mit politischer Beschriftung können manchmal als Demonstrationsmittel durchgehen.

NICHT mitnehmen auf eine Aktion:

- Wenn möglich, kein Alkohol, keine Drogen – mögliche Kriminalisierung durch die Polizei
- keine persönlichen Aufzeichnungen, Adressbücher, Datenträger
- Gegenstände, die als Waffe ausgelegt werden könnten (Taschenmesser, Werkzeug,...) - es sei denn, es wird zwingend für die Aktion benötigt
- Glasflaschen
- Ketten und Ohrringe

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Schlagstöcke: Tonfa und Teleskopschlagstock

- Der **Tonfa** – polizeiinterne Bezeichnung „MES schwer“ (Mehrzweck Einsatzstock, schwer) – ist eine der wichtigsten Waffen der deutschen Polizei und wird zum Schutz und als Mittel des unmittelbaren Zwangs von Streifenpolizisten und Bereitschaftspolizei eingesetzt. Der Schlagstock aus Holz mit dem charakteristischen Quergriff kann vielseitig genutzt werden: Mit der Faust um den Griff schützt die lange Seite den Unterarm und es sind schnelle Drehschläge aus dem Handgelenk möglich. Unterhalb des Quergriffs gegriffen schützt der Quergriff die Hand und die lange Seite kann wie eine kurzer Knüppel verwendet werden. Am langen Ende gegriffen kann er wie ein Kriegshammer oder Tomahawk eingesetzt werden. Zudem kann er auch als Hebelwerkzeug zum Öffnen von verklemmten Fahrzeugtüren oder zum Einschlagen von Scheiben benutzt werden. Wird der Tonfa in einer Blockade zwischen untergehackte Arme gesteckt, sollten die Blockierer*innen sofort loslassen, da die Hebelkräfte des Tonfa zu Knochenbrüchen führen können.
- Der **Teleskopschlagstock** aus Stahl oder Aluminium lässt sich von unter 30 cm teleskopartig auf seine volle Länge von bis zu 1 Meter auseinanderziehen oder mit einer Schleuderbewegung expandieren. Das Griffstück ist meistens mit Gummi oder einem anderen rutschfesten Belag überzogen.

Tränengas (CN / CS) und andere Gase

- Werden von der Polizei in Deutschland selten eingesetzt, häufiger Einsatz etwa in Frankreich
- ist eigentlich kein Gas, sondern Aerosol (Gemisch aus flüssigen und gasförmigen Bestandteilen) mit unterschiedlichen Augenreizstoffen und/oder Nasen- und Rachenkampfstoffen.
- wirkt, indem die Nerven der Hornhaut der Augen gereizt und dadurch Tränenfluss ausgelöst und Schmerzen verursacht werden oder es sogar zu zeitlich begrenzter Erblindung kommt bzw. Husten, Übelkeit, Erbrechen ausgelöst wird.
- Heute verbreitete Augenreizstoffe sind teils Chloracetophenon (CN), das aber weitgehend durch 2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CS) abgelöst wurde.
- kann aus kleinen Flaschen gesprüht werden, mittels Gaskartuschen geschossen oder dem Wasser aus Wasserwerfern beigemischt werden. In Deutschland kommt CN/CS kaum zum Einsatz, da sich Pfefferspray als praktischer erwiesen hat.
- brennt in Augen und führt zu Atembeschwerden, die Panik auslösen können.
- verengt die Bronchien. Das Gefühl, keine Luft mehr zu bekommen, ist viel stärker als die reale Erstickungsgefahr. Deshalb: Ruhig weiteratmen anstatt Luft anzuhalten!
- Am wichtigsten ist: Ruhe bewahren, sich langsam und geordnet aus Gaswolke entfernen, nicht panisch davonrennen.
- bruchfeste Taucherbrillen und (professionelle) Atemschutzmasken helfen, können aber als Vermummung gelten (Versammlungsgesetz § 17a: Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot).
- keine Kontaktlinsen tragen, das Gas kann sich hinter ihnen ansammeln.
- nicht mit fetthaltigen Sonnencremes eincremen, kein Make-up, da sich das Gas in fettigen Substanzen löst und ansammelt.
- Oft wird behauptet, ein mit Apfelessig oder Zitronensaft getränktes Tuch würde schützen. Aus chemischer Sicht ist das FALSCH, die Säure-Konzentration, die sich durch das Tränken der Tücher in Essig/Zitronensaft erreichen lässt, ist viel zu gering, um das Gas zu binden.
- Umgang mit Gaskartuschen mit ausströmendem Gas: Um sich vor dem Gas zu schützen, können die Kartuschen weggeschleudert/weggekickt werden (Vorsicht, die Kartuschen sind heiß, Handschuhe tragen!). Um die Ausbreitung des Gases effektiver zu verhindern, können Gaskartuschen in Wasserbehälter geworfen werden oder mit nassem Lappen oder Erde abgedeckt werden.
- Augen auswaschen: ggf. Kontaktlinsen entfernen, dann mit dem Daumen die Augenlider nach oben halten. Kopf zur Seite drehen (bei rechtem Auge nach rechts außen, bei linkem nach links außen). Mit der Röhrchenflasche (aus Plastik) einen kräftigen Spritzer von innen nach außen geben, sodass das Gas rausgespritzt wird. Dabei auch eine klare Handbewegung nach außen machen. Das Gas

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

muss aus dem Auge entfernt werden, es geht nicht darum, das Auge mit Wasser zu spülen, im Sinne eines Verdünnens, das führt zu einem stärkeren Brennen.

- Nach Kontakt mit Gas: Kleider wechseln, zum Transport in Plastiktüte packen. Gründlich auslüften, dann kalt waschen.
- Körper zuerst mit kaltem Wasser (damit sich Poren nicht öffnen) und Seife abwaschen.

Pfefferspray oder -gel (OC)

- ist eine extrem scharfe Flüssigkeit, mit dem aus Chilipflanzen gewonnen Wirkstoff Oleoresin Capsicum (OC) in Wasser.
- kann entweder als Strahl verschiedener Stärke gesprüht oder in Form von sogenannten „Pepperballs“, die beim Auftreffen platzen, verschossen werden. Die Reichweite beträgt in Form eines Strahls mehr als 5 Meter.
- Pfefferspray wird in den letzten Jahren von der Polizei in der BRD immer häufiger eingesetzt und die meisten Polizist*innen sind damit ausgestattet. Wird zumeist am Gürtel getragen.
- Wirkung in Augen: heftig brennende Schmerzen, krampfhafter Lidschluss, Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, starker Tränenfluss, u.U. Schäden am Hornhautepithel
- Wirkung auf Haut: intensiver brennender Schmerz, Rötung und Quaddelbildung der Haut durch Histaminausschüttung in schweren Fällen bis zur Blasenbildung.
- Wirkung auf Atmung, wenn eingeatmet: heftiger Husten-, eventuell auch Würge- reiz, massiv gesteigerter Speichelfluss, im schlimmsten Fall allergische Reaktionen bis Atemnot. Besondere Vorsicht bei Asthma!
- Wirkung insgesamt: Orientierungslosigkeit, Panik
- Die Wirkung lässt meistens bereits nach 5-10 Minuten nach und ist nach 45 Minuten meist abgeklungen. Der Grund dafür ist nicht, dass die Flüssigkeit abgebaut wurde, sondern, dass die körpereigenen Stoffe, die den Schmerz übertragen, aufgebraucht sind. Da OC noch auf der Haut ist, kann es durch Waschversuche oder Schwitzen wieder aktiv werden. Daher: Haut im Gesicht danach für mindestens einen Tag in Ruhe lassen. Hände, Kleider waschen. Sich nicht direkt in den Schlafsack legen.
- Da sich Pfefferspray mit Öl/Fett verbindet, keine fetthaltige Sonnencreme, Schminke, Lippenstift auf Aktionen tragen.
- Unter Kontaktlinsen kann sich Pfefferspray ansammeln und dadurch stärker wirken. Auf Aktionen keine Kontaktlinsen tragen.
- Betroffene Personen ansprechen („Ich bin nicht von der Polizei, ich helfe dir, ich bringe dich in Sicherheit...“) an ruhige Stelle bringen, Augen und Haut mit Wasser kühlen.
- Behandlung: Der Wirkstoff lässt sich, wenn er mal auf der Haut ist, NICHT abwa-

schen, sondern nur mit viel Wasser, am besten über mehrere Minuten, kühlen! Öltücher führen beim Abwischen der Haut nur zu einer besseren Aufnahme von OC in die Haut! Wasser kühlt, aber das Brennen lässt trotzdem erst nach einer gewissen Zeit nach. Es gibt verschiedene Substanzen, die die Wirkung lindern können, diese sollten, wenn überhaupt, aber nur von erfahrenen Leuten eingesetzt werden (Demosanis)

- Schutz: Es kann schon viel helfen, die Hände vor die Augen zu halten oder dem Strahl entgegen zu strecken. Den besten Schutz bietet eine Schutzbrille oder auch ein einfaches, wenig martialisch aussehendes „Visier“ aus durchsichtiger Plastikfolie (trotzdem Vorsicht wegen Schutzwaffen- und Vermummungsverbot) sowie lange Kleidung.

Polizeihunde

- dienen beim Einsatz in politischen Aktionen v.a. der Abschreckung, sollen dazu führen, dass Demonstrant*innen Platz machen oder z.B. beim Durchfließen von Polizeiketten sich nicht weiter der Polizei nähern.
- werden darauf trainiert, Personen zu stellen, indem sie sich bellend und zuschnappend in den Weg stellen oder auch an Armen oder Beinen zubeißen und nicht mehr loslassen. Sie werden nicht darauf trainiert, Leuten an die Gurgel zu gehen.
- werden normalerweise immer vom Hundeführer an einer Leine geführt und nur in Ausnahmefällen losgelassen, z.B. wenn Person verfolgt werden soll, was aber bei politischen Aktionen in der BRD eher unüblich ist.
- Wegrennen vor Hunden führt meist dazu, dass sie zu „jagen“ beginnen. Am besten: Langsam, rückwärts zurückgehen.
- Beim Vorbeigehen immer ausreichend Abstand zu Hund und Hundeführer halten (4 bis 5 Meter!), oft wird die Reichweite des Hundes an der Leine unterschätzt und ein Hund kann durch Vorspringen doch noch zuschnappen. Arme dabei eng am Körper/ außer Reichweite des Hundes halten.
- Wenn sich ein Hund festgebissen hat: Ruhig bleiben, Körperteil (meist Arm/ Bein) an dem der Hund sich festgebissen hat, möglichst wenig bewegen, durch das Ziehen entstehen sonst Verletzungen. Schon 2-3 Schichten Kleider am Arm können tiefere Bisswunden verhindern. Also keine Panik, nicht jeder Biss führt zu schlimmsten Verletzungen. Auf bloßer Haut gibt es allerdings fast immer Fleischwunden.
- Wenn der Kontakt mit Polizeihunden für eine Aktion unvermeidlich ist bzw. Leute die Hunde „beschäftigen“ wollen (z.B. Wachhunde auf einem Gelände, das für eine Aktion betreten werden muss): Arme (Beine,...) dick polstern, dem Hund dann den gepolsterten Arm zum Zubeißen entgegen strecken.
- KEIN Anti-Hundespray mitnehmen auf Aktionen! Das kann als Bewaffnung ausgelegt werden und wenn es gegen einen Polizeihund eingesetzt wird, ist es eine Straftat.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Polizeipferde

- werden meist als Reiterstaffel mit mehreren Pferden eingesetzt, um abschreckend zu wirken oder direkt gegen Gruppen und einzelne Personen vorzugehen.
- sind zwar gut trainiert, aber trotzdem schreckhaft und oft unberechenbar, es sollte in einer unübersichtlichen Situation immer damit gerechnet werden, dass ein Reiter die Kontrolle über das Pferd verlieren kann, das Pferd vorne hoch „steigt“ oder unkontrolliert flüchtet. Auskeilen ist bei den gut trainierten Pferden eher unwahrscheinlich, trotzdem nicht hinter dem Pferd aufhalten. Am vergleichsweise sichersten ist es noch neben einem Pferd.
- Gefährlicher als das Pferd sind meist aber aggressiv agierende Reiter*innen, die auf oder in Menschengruppen bzw. Blockaden zusteuern oder Schlagstöcke von oben einsetzen.
- Auf lautes Schreien, Pfeifen, Sirenen, Böller, Bengalos, etc. sind die Pferde zwar trainiert, doch es hat sich in verschiedenen Aktionen gezeigt, dass sie damit auch vertrieben werden können. Das kann aber für euch, andere Aktivist*innen, die Polizist*innen und die Pferde gefährlich werden, da es zu (unkontrollierbaren) Panikreaktionen führen kann.
- Oft werden Pferde eingesetzt, um Platz zu machen, z.B. wird Schritt für Schritt in eine Demo/Blockade gelaufen, um Leute zurück zu drängen.
- Das Durchfließen einer berittenen Polizeikette ist prinzipiell möglich. Die abschreckende Wirkung kann durch die Präsenz der Demonstrant*innen konterkariert werden. Gefahr besteht bei panischen Pferden und von oben prügelnden Polizist*innen. Um die Pferde herum zu laufen, ist jedoch nicht ganz einfach, da sie wendig und schnell sind.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Wasserwerfer

- Spezialfahrzeuge mit großen Wassertanks und beweglichen Strahlrohren zum Schießen („Werfen“) des Wassers, das chemische Beimischungen (Tränengas) enthalten kann, unter hohem Druck (bis 20 bar). Neuestes Modell in Deutschland/Schweiz WaWe 10.000 mit 10.000 Liter Wasser, Heckstrahlrohr,...
- werden als Fernwaffe in Deutschland, Schweiz, Österreich eingesetzt, bei politischen Aktionen zur Abschreckung, Räumung von Straßen/Blockaden, Löschen von brennenden Barrikaden.
- Das Wasser kann als Sprühnebel, Wasserglocke, Schild, Stoß oder direkter, gezielter Strahl unterschiedlicher Stärke abgegeben werden.
- Spätestens nach den massiven Augenverletzungen von Stuttgart 21-Gegnern im Jahr 2010 durch Wasserwerfer-Einsatz ist klar, dass große Vorsicht geboten ist und ein „Tanz vor dem Wasserwerfer“ zwar cool aussieht aber sehr gefährlich sein kann.

Elektroschockpistole (Taser)

- ist eine pistolenähnliche Elektroimpuls-Waffe, die zwei oder vier mit Widerhaken versehene Projektile in Richtung der Zielperson abschießt und über die mit den Projektilen verbundenen Drähte elektrische Impulse von der Elektroschockpistole auf den Körper der Zielperson überträgt, wodurch diese einen oder mehrere elektrische Schläge erhält.
- wird verwendet, um Person kurzzeitig handlungsunfähig zu machen.
- Reichweite beträgt bis zu etwa 10 Metern, die Kapsel durchdringt Kleidung bis zu einer Stärke von 5 Zentimetern.
- wird in Deutschland, Schweiz und Österreich von verschiedenen (nicht allen) Einheiten der Polizei eingesetzt.

Gummigeschosse

- In Deutschland und Österreich werden von der Polizei selten Gummigeschosse eingesetzt, die Polizei in der Schweiz (Paket von 35 sechseckigen, 18 Gramm schweren Hartgummiprojektilen) und Frankreich (Flashball) setzt Gummischrotwerfer ein, um Personen auseinander zu treiben und auf Distanz zu halten.
- Da es durch den Einsatz von Gummigeschossen häufig zu schweren Verletzungen kommt und auch mehrfach Personen getötet wurden, ist der Einsatz sehr umstritten - v.a. weil die Gefahr für Unbeteiligte zu groß sei. Trotzdem wird u.a. von der Deutschen Polizeigewerkschaft immer wieder der Einsatz gefordert, da der Polizei ein geeignetes Distanzmittel zwischen 30 und 40 Metern fehle.

Der Ermittlungsausschuss (EA)

- macht Telefondienst und manchmal Rechtsberatung vor Ort, nimmt Festnahmen und Ingewahrsamnahmen auf, kümmert sich um Festgenommene, besorgt für sie, wenn nötig, Anwalt*innen, ermittelt Verbleib von Personen.
- Telefonnummer des EA wird vor und während Aktion bekanntgegeben: Am besten mit wasserfestem Stift auf den eigenen Körper schreiben – was aber auch als Aktivist*in erkennbar macht.
- Bei Gewahrsamnahme auf Polizeiwache beim EA anrufen: Sagen, was vorgeworfen wird/womit Polizei die Gewahrsamnahme begründet. Falls ihr anonym bleiben wollt: Angabe von Spitznamen oder vorher gezogener EA-Nummer. Falls ihr Personalien angeben wollt: Name, Meldeadresse, Geburtsdatum. NICHTS darüber sagen, was tatsächlich gemacht wurde oder sonst irgendetwas! In der Regel fragt der EA euch Dinge und ihr antwortet einfach.
- Als Zeug*in einer Gewahrsamnahme versuchen, den Namen (sofern nicht die Personalien verweigert werden und evtl. Wohnort der Ingewahrsam genommenen Person zu erfahren und an den EA weitergeben; aber keine weiteren Angaben zu sich selbst (auch kein Name) oder zu Aktionen vor der Gewahrsamnahme machen.
- WICHTIG: Nach Freilassung sofort beim EA zurückmelden (auch wenn ihr eure

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Gefangennahme nicht selbst beim EA gemeldet habt) und Gedächtnisprotokoll anfertigen.

Platzverweis / Aufenthaltsverbot

- Polizei kann „zur Abwehr einer Gefahr“ eine Person vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum von einem Ort verweisen.
- Geregelt im Polizeigesetz (PolG) in § 27a: „Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot“ sowie in Polizeigesetzen der Bundesländer.
- Auf Verlangen muss die Polizei den Platzverweis schriftlich ausstellen mit genauen Angaben über Dauer und Bereich, für den Platzverweis gilt.
- Die Maßnahme muss der Verhütung von Straftaten dienen, wobei eine konkrete Gefahr bestehen muss und Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich innerhalb einer Gemeinde eine Straftat begehen wird. Das ist das einzig zulässige Ziel.
- Die auf Tatsachen gestützte Erwartung der Begehung geringfügiger Taten reicht nicht aus, um ein Aufenthaltsverbot anzuordnen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich muss exakt angegeben werden. Platzverweise werden immer pro Person ausgesprochen. Wenn ein ganzes Gebiet (z.B. bei einem Gipfelprotest oder einer Waldbesetzung) nicht mehr betreten werden darf, liegt meistens eine sog. „Allgemeinverfügung“ des Landkreises vor oder das Gebiet wurde als „Gefahrengebiet“/„gefährlicher Ort“ definiert. Damit einher gehen meistens eigene Verbote (z.B. Waffenverbot, Versamlungsverbot) und der Verstoß dagegen wird wie der Verstoß gegen einen Platzverweis behandelt. Sogenannte „Allgemeinverfügungen“ gelten erst einmal unabhängig davon, ob sie rechtmäßig sind oder nicht. Bei Verstoß droht Gewahrsamnahme.
- Unrechtmäßig ist Platzverweis für mehrere Ortschaften oder ganzen Landkreis/ Gemeinde.
- Platzverweis darf die Teilnahme an einer angemeldeten Versammlung (Kundgebung, Demo) nicht behindern!
- Je nach Bundesland kann die Polizeibehörde zur Durchsetzung ein Zwangsgeld anordnen bzw. bei Verstoß ein Bußgeld verhängen.
- Ingewahrsamnahme ist möglich, wenn dies „unerlässlich“ ist, um ein Platzverbot durchzusetzen.
- Ein Platzverbot ist auf 24 Stunden beschränkt, Aufenthaltsverbote können bis zu mehreren Monaten gelten.
- Es ist sinnvoll gegen Aufenthaltsverbote in Rücksprache mit EA/Rechtshilfegruppe/ Anwalt*in Widerspruch einzulegen.

Versammlungsverbot

- Versammlungsverbote sind keine Betretungs- oder Befahrungsverbote, auch wenn die Polizei das manchmal meint! Auch der Weg zu einer bestätigten Versammlung durch Verbotszone darf von Polizei nicht versperrt werden.

Durchsuchungen

- Ohne richterlichen Beschluss können Personen, Gepäck und Fahrzeuge durchsucht werden; Wohnungen und Büros nur wenn „Gefahr im Verzug“; Wohnwagen gelten während der Fahrt als Fahrzeug, wenn sie eigenständig abgestellt sind als Wohnung. Bei Zelten ist die Rechtslage umstritten.
- Frauen dürfen nicht von männlichen Polizisten abgetastet/körperlich durchsucht werden, Männer nicht von Polizistinnen. Bei umfangreicheren körperlichen Durchsuchungen mit Entkleiden geht die Polizei von einem binären Geschlechtersystem aus: Wenn du von ihnen weiblich gelesen wirst, musst du von Polizistinnen durchsucht werden, wenn du männlich gelesen wirst, von Polizisten. Die Polizei hat meistens wenig Ahnung von trans*, inter*, queer usw.. Auch für einen tatsächlichen oder behaupteten Geschlechtseintrag „divers“ gibt es oft keine richtigen Regelungen, sondern nur unbeholfene Improvisation (bspw. „Such dir eine Toilette aus“).
- Ruhe bewahren, nach richterlichem Beschluss und Grund fragen.
- Durchsuchungsprotokoll verlangen (als Nachweis, auch wenn nichts gefunden wurde).
- Widerspruch einlegen und protokollieren lassen.
- Nichts unterschreiben.

Beschlagnahme / Sicherstellung

- Immer schriftlich bestätigen lassen.
- Kontrollieren, ob auch wirklich alle beschlagnahmten Teile aufgelistet sind und der Grund der Maßnahme draufsteht.
- Möglichst auch schriftlich geben lassen, wo und wann Sachen wieder abgeholt werden können.
- Schriftlich formlosen Widerspruch einlegen.

Gedächtnisprotokoll

- Ist wichtig zu haben, wenn - oft Wochen oder Monate - nach einer Aktion ein Verfahren eingeleitet wird und der Ablauf eines Vorfalls nicht mehr genau erinnert werden kann.
- Auch Zeug*innen von Übergriffen sollten Gedächtnisprotokoll anfertigen.
- Inhalt eines Gedächtnisprotokolls: Ort, Zeit und Art des Vorfalls (Gewahrsamnahme, Polizeiübergriff, Wegtragen,...), Namen der Betroffenen, Zeug*innen sowie An-

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

zahl, Dienst Einheit und Aussehen der Beamt*innen, möglichst detaillierter (auch zeitlicher) Ablauf des Geschehens (im Internet gibt es Vorlagen).

- Gedächtnisprotokoll erstmal sicher (!) (z.B. auf einem verschlüsselten Rechner) aufbewahren, damit es nicht von Repressions-Behörden gefunden wird. Nach Absprache Kopie an EA geben.

Bei Polizeigewalt

- Nicht in Panik geraten. Tief Luft holen, stehen bleiben und auch andere dazu auffordern
- Schnell Ketten bilden und wenn es gar nicht anders geht, sich langsam und geschlossen zurückziehen. Oftmals können Polizeiübergriffe allein durch geordnetes Kettenbilden und Stehenbleiben abgewehrt, das Spalten der Demo, Gewahrsamnahmen und das Liegenbleiben von Verletzten verhindert werden.

Bei Verletzungen

Mehr zum Thema findet ihr im Text H7 | Erste Hilfe in Aktion

- Um Verletzte kümmern und helfen, deren Abtransport gegenüber polizeilicher Greiftruppe abzusichern.
- Wenn du in der Aktion verletzt wirst, sprich Demosanitäter*innen an dir zu helfen. Wenn du keine siehst, ruf trotzdem nach Sanis – häufig sind Demoisanis als normale Aktivist*innen unterwegs und haben ihre Ausrüstung unauffällig dabei. Demosanitäter*innen geben keinerlei Informationen an die Polizei weiter.
- Wenn du nach der Aktion in ein Krankenhaus gehst, mache dort nach Möglichkeit keine Aussage über die Aktion und was passiert ist, sondern erzähle eine andere plausible Geschichte, z.B. „ich bin gestolpert und unglücklich gefallen“. Sämtliches medizinisches Personal unterliegt der Schweigepflicht.
- Krankenhäuser müssen dich auch ohne Versicherungskarte behandeln, jedoch nur so weit, dass sie dich sicher nach Hause schicken können. Also wenn es dir nicht gravierend schlecht geht, fällt leider vieles darunter. Letztlich musst du selber entscheiden, wie du damit umgehst.
- Es wird geraten nach Möglichkeit ein weiter entfernt liegendes Krankenhaus aufzusuchen.
- Es kann sein, dass die Polizei in Zivil oder Uniform im Rettungswagen oder umliegenden Krankenhäusern aktiv nach Aktivist*innen sucht und manches Gesundheitspersonal gibt auch rechtswidrigerweise Informationen an Repressionsbehörden. Bestehe auf geschlossenen Türen bei der Untersuchung/Behandlung und weise die Beteiligten auf die medizinische Schweigepflicht hin. Die Polizei darf vom Gesundheitspersonal keinerlei Daten über dich erfahren.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Gewahrsamnahme

Siehe Modul D13 | Was tun bei einer Ingewahrsamnahme?

- Ist eine freiheitsbeschränkende Maßnahme der Polizei zum Zwecke der Identitätsfeststellung, der Beweissicherung, und/oder der Vorbereitung der Untersuchungshaft.
- Wenn nach Ansicht der Polizei „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, eine Person könnte eine Straftat oder auch nur eine Ordnungswidrigkeit begangen haben oder begehen könnten, kann sie in Gewahrsam genommen werden.
- In den meisten Bundesländern ist für die maximale Dauer des Gewahrsams zwischen 12-48 Stunden vorgeschrieben. In einigen Bundesländern (NRW, BaWü, Bay, NDS) sind jedoch längere Gewahrsamszeiten von mehreren Tagen und sogar Wochen möglich, wenn richterlich beschlossen.
- Sobald der Grund für die Gewahrsamnahme entfällt (anlässlich einer Aktion: Demo/Blockade ist beendet) müssen in Gewahrsam-Genommene wieder freigelassen werden.
- Kessel sind eine Form von massenhafter Gewahrsamnahme. Zwar werden diese Maßnahmen teilweise nachträglich für unverhältnismäßig erklärt, das hält die Polizei aber keineswegs von ihrer Durchführung ab.
- Nach Gewahrsamnahme mit Genoss*innen, Rechtshilfegruppe, Anwalt*in überlegen, ob und wie dagegen vorgegangen werden kann.

Bei Gewahrsamnahme

- Laut auf sich aufmerksam machen.
- Gegebenenfalls (Aktions-)Namen rufen, damit Gewahrsamnahme dem EA mitgeteilt werden kann.
- In der Gewahrsamnahme besteht das Recht, zwei Telefonate zu führen. Wenn vorhanden zuerst den EA anrufen sonst eine*n Anwalt*in sowie Freund*in/Familie. Wenn Anruf verweigert wird, mit Anzeige drohen und nerven, bis telefonieren ermöglicht wird.
- Nach Freilassung sofort beim EA melden.
- Wieder Zuhause:
 - Mit lieben Menschen über das Erlebte sprechen, um es zu verarbeiten
 - Kontakt aufnehmen zum EA/Rechtshilfegruppe und weiteres Vorgehen absprechen.
 - Im Nachhinein Gedächtnisprotokoll anfertigen und sicher aufbewahren (siehe oben)

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Beim Abtransport (Gewahrsamnahme)

- Auf der Fahrt zu Gefangenensammelstelle (Gesa) oder Revieren mit den anderen Festgenommenen über Rechte sprechen, aber mit keinem Wort über das, was ihr oder du gemacht habt/hast (evtl. Abhören).

- Auf andere achten, sie beruhigen, wenn sie mit der Situation schlecht klar kommen, das beruhigt auch dich.
- Darüber reden, dass es sinnvoll ist, ab sofort keine Aussagen zu machen.
- Mit den Mitgefangenen Namen und Adressen bzw. im Fall der Personalienverweigerung evtl. Aktionsnummern austauschen, damit die zuerst Freigelassene den EA informieren kann.

Personalienfeststellung

siehe F2 | Personalienverweigerung

- Kann im Grunde ohne weitere Begründung durchgeführt werden, bei ordentlichen Versammlungen erst möglich nach deren Auflösung. Nach manchen neuen Polizeigesetzen (bspw. NRW) ist die Versammlung nicht mehr „polizeifest“, d.h. Maßnahmen wie Personalienkontrolle sind auch schon auf dem Weg zur oder in der Versammlung möglich.
- Findet im Zuge einer Ingewahrsamnahme oft, im Zuge einer Festnahme immer statt.
- Gegenüber der Polizei müssen nur Angaben gemacht werden, die auch auf dem Personalausweis stehen:
 - Name, Vorname, ggf. Geburtsname
 - (Melde-)Adresse
 - Geburtsdatum und Ort
 - Familienstand (z.B. „ledig“)
 - Staatsangehörigkeit
- allgemeine Berufsbezeichnung (z.B. „Student*in“, „Angestellte*r“) ist juristisch eigentlich nicht notwendig, da nicht in entsprechender Bußgeldvorschrift (§ 111 OWiG) enthalten
- Diese Angaben können auch komplett verweigert werden, das liefert der Polizei aber meist den Vorwand, zu fotografieren, Fingerabdrücke abzunehmen und eine*n länger festzuhalten (was sie aber, wenn sie wollen, ohnehin machen können). Verweigerung der Personalien ist eine Ordnungswidrigkeit und kann maximal zu einem Bußgeld führen, falls eine Identifizierung dennoch erfolgt. In den letzten Jahren ist in massenhaften Aktionen der zivilen Ungehorsams Personalienverweigerung üblich geworden.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Verletzungen

- Ärzt*in verlangen und ein Attest fordern. Achtung, Polizeiärzt*innen sind dir nicht unbedingt wohlgesonnen und können deine Aussagen weitergeben.
- Unbedingt ein ausführliches Gedächtnisprotokoll schreiben.

Beschädigungen

- Bei beschädigten Sachen schriftliche Bestätigung verlangen, aber nicht unterschreiben.

Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

- Im Vorhinein kann die ED-Behandlung durch Sekundenkleber, Glitzer, etc. auf den Fingerkuppen oder Bemalung im Gesicht erschwert werden
- Bei ED-Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke, genaue Personenbeschreibung, Schriftprobe) Widerspruch einlegen und protokollieren lassen. Selbst aber nichts unterschreiben!
- Insofern es für euch passt könnt ihr euch gegen die Maßnahmen „sträuben“, z.B. durch Grimassen bei Fotos oder Hände zusammenballen. Das kann allerdings zur Anwendung von Schmerzgriffen führen und manchmal auch zu weiteren Straftatvorwürfen, z.B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Verhör

- Weder von Brutalo-Polizist*innen einschüchtern, noch von verständnisvollen Onkel-Typen weichlabern lassen
- Nicht glauben, die Beamt*innen austricksen zu können!
- Keine „harmlosen“ Plaudereien „außerhalb“ des Verhörs, z.B. beim Warten auf dem Flur o.ä.,
- Keine „politischen Diskussionen“ mit den Polizist*innen: Jedes Wort nach einer Gewahrsamnahme ist eine Aussage! Es kann hilfreich sein, einen festen Satz einzuüben (z.B. „Ich mache keine Aussage“), da Schweigen hart sein kann.
- Du hast ein Aussageverweigerungsrecht. Das kannst du jederzeit in Anspruch nehmen - auch wenn du bereits begonnen haben solltest, Aussagen zu machen!
- Wenn Sachen vorgeworfen werden, mit denen du gar nichts zu tun hast, möglicherweise auch Sachen, die du nie tun würdest: trotzdem gar nichts dazu sagen und Aussage verweigern! Denn was dich ggf. entlastet, kann jemand anderen belasten: hat von zwei Verdächtigen eine*r ein Alibi, bleibt eine*r übrig.
- Auch Informationen darüber, was du nicht getan hast, helfen den Repressionsbehörden, ein Gesamtbild gegen dich und andere zu konstruieren.
- Es ist jedoch nicht nur ein Gebot der Solidarität gegenüber anderen und der Vernunft im Hinblick auf ein mögliches eigenes künftiges Strafverfahren, sondern darüber hinaus auch schlichtweg am einfachsten, am (relativ) „bequemsten“, am (relativ) „schmerzlosesten“ für dich in dieser Situation, total und umfassend gar nichts zu sagen und von vornherein den Vernehmer*innen klar zu machen, dass du umfassend die Aussage verweigerst, d.h. entweder schweigen oder immer wieder den Satz „Ich verweigere die Aussage“ wiederholen.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

DNA-Entnahme und -Analyse

- Beachte: Kommt selten vor und macht vielen Menschen große Angst. Dementsprechend empfehlen wir, nur auf Rückfragen zu antworten und DNA-Entnahme nicht selbst zu thematisieren.
- DNA-Entnahme ist nicht Teil einer erkennungsdienstlichen Behandlung, sondern eine eigenständige Maßnahme.
- Nach Strafprozessordnung ist es gestattet, körpereigenes Material zu entnehmen: Blut für Alkohol- oder Drogentests oder Spucke für DNA-Analyse.
- Gegen die Entnahme und die Anordnung zur DNA-Analyse explizit Widerspruch einlegen und protokollieren lassen, aber nicht unterschreiben.
- Richterliche Anordnung verlangen und Kontakt zu Anwält*in aufnehmen.
- Mit Rechtshilfegruppe/Anwält*in in Verbindung setzen.
- Die Blutentnahme muss durch eine Ärzt*in vorgenommen werden.
- Speichel mit einem Wattestäbchen kann die Polizei selbst entnehmen.
- Es besteht keine Pflicht zur aktiven Mithilfe bei der Entnahme. Sie kann aber auch mit Gewalt durchgesetzt werden. Wer sich dagegen wehrt muss mit einer Anzeige wegen Widerstandes rechnen.
- Von der DNA-Entnahme ist die DNA-Analyse (also die Auswertung des Materials im Labor) zu unterscheiden. Hierzu bedarf es immer einer schriftlichen richterlichen Anordnung, außer ihr gebt euer Einverständnis, was ihr natürlich nicht tut.
- Die Speichel-Entnahme und DNA-Analyse können auch für zukünftige Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Dieser „genetische Fingerabdruck“ wird dann in der zentralen Gen-Datei gespeichert, und euch dann lebenslanglich verfolgen.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Nachträgliche DNA-Entnahme

- Speichel-Entnahme/DNA-Analyse ist auch bei bereits verurteilten Leuten möglich, um den dadurch gewonnenen „genetischen Fingerabdruck“ in der Gen-Datei zu speichern. Begründet wird dies mit Wiederholungsgefahr.
- Bei Aufforderung, zur Speichel- oder Blutentnahme zu erscheinen, sofort Kontakt mit Rechtshilfegruppe/Anwält*in aufnehmen.
- Keine Aussagen, keine Unterschriften! Besonders keine Einwilligung zur freiwilligen Speichel- oder Blutentnahme unterschreiben!
- Gegen die Entnahme und die Anordnung zur DNA-Analyse explizit Widerspruch einlegen und protokollieren lassen, aber nicht unterschreiben.
- Richterliche Anordnung verlangen und Kontakt zu Anwält*in aufnehmen.

Freilassung muss erfolgen

- Bei Gewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung: nachdem Personalien/Ausweis

abgegeben und Daten aufgenommen wurden. Um zu überprüfen, ob Angaben stimmen, können sie dich jedoch bis zu 12 Stunden, in Extremfällen bis zu sieben Tage (NRW) festhalten!

- Bei Gewahrsamnahme als Tatverdächtige*r: Freilassung früher spätestens um 24:00 Uhr des auf die Festnahme folgenden Tages (also nach maximal 48 Stunden), es sei denn, Vorführung bei Richter*in und diese*r verhängt entweder Untersuchungshaft (nur bei schweren Straftaten und Flucht- oder Verdunkelungsgefahr meist bis zu 6 Monaten) oder ordnet ein „Schnellverfahren“ an.

Polizeikosten (für Wegtragen, Gewahrsamnahme)

- Seit Ende der 1980er Jahre ist in der Polizeiverordnung verschiedener Bundesländer eine sogenannte „Wegtragegebühr“ enthalten, wonach die Polizei bei Räumungen eine Rechnung stellen kann (bis ca. 80 Euro), was allerdings nicht immer (in Hessen eher häufig, in NRW eher selten) gemacht wird.
- Die Kosten für den Transport, die Unterbringung und die Verpflegung in der Gefangenenensammelstelle (GeSa) können, je nach Bundesland, von der Polizei in Rechnung gestellt werden, in letzter Zeit auch eher selten der Fall.

Schnellverfahren

- Seit Mitte 1990er gibt es sog. „beschleunigte Verfahren“ und die „Hauptverhandlungshaft“.
- Diese wurden ausdrücklich eingeführt um „reisenden Gewalttätern“ für „kleinere Delikte“ (bis Höchststrafe 1 Jahr) einen kurzen Prozess zu machen.
- In den letzten Jahren haben nur sehr wenige Schnellverfahren stattgefunden – obwohl diese bspw. im Kontext der „Letzen Generation“ von rechten Medien gefordert wurden.
- Du wirst festgenommen und gleich dabeihalten (maximal 1 Woche), bis dir einige Tage später der Prozess gemacht wird, mit eingeschränkten Verteidigungsrechten und ohne die Möglichkeit, dich angemessen vorzubereiten.
- Schon daraus wird ganz klar: Am Schnellverfahren beteiligen wir uns niemals aktiv! Keine Aussagen, keine Kooperation. Das kann mensch nur „durchstehen“, über sich ergehen lassen. Da von extremen Ausnahmen abgesehen, im Schnellverfahren nur Bewährungs- oder Geldstrafen verhängt werden können, folgt auf Schnellverfahren die Freilassung, dann durchatmen, überlegen, besprechen und innerhalb einer Woche Rechtsmittel einlegen. Auf dann folgenden Prozess kann sich in aller Ruhe richtig vorbereitet werden mit Anwält*in.
- In Hauptverhandlungshaft versuchen, deine*n Anwält*in zu erreichen, schon damit diese*r versuchen kann das Schnellverfahren abzuwenden und dich rauszuholen. Auch ist es natürlich sinnvoll, in einem Schnellverfahren eine*n Anwält*in dabei zu haben, auch wenn eine ernstzunehmende Verteidigung in diesem Prozess gar nicht möglich ist.
- Auf gar keinen Fall aber, wenn kein*e Anwält*in dabei ist, irgendwelche Prozess-

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

anträge o. Ä. selber stellen, auch wenn du vom Gericht belehrt werden wirst, dass du das kannst - außer, Menschen haben Erfahrung mit Selbstverteidigung vor Gericht! Vor allem keine „Entlastungszeug*innen“ benennen oder ähnliches: es hilft dir nichts und du reitest sie mit rein, es haben schon Zeug*innen, die von unverteidigten Angeklagten benannt wurden, erstens selber dasselbe Verfahren bekommen und zweitens noch eins wegen „Meineid“ in dem Verfahren, in dem sie Zeug*innen waren! Also: Keine Anträge stellen, keine Zeug*innen benennen!

Hausdurchsuchungen

- Kommen häufig vor im Zusammenhang auch mit kleineren Aktionen (Plakatieren, Sprühen,...) und größeren Aktionen (Demos, bei denen es zu Straftaten kam,...) oder nach Gewahrsamnahme oder im Rahmen offensiver staatlicher Razzien.
- Auf die eigentlich notwendige richterliche Durchsuchungsanordnung wird meist wegen behaupteter „Gefahr im Verzug“ verzichtet.
- Hausdurchsuchungen sind neben dem Versuch an Informationen, Beweise, etc... zu kommen, auch immer ein Versuch der Demütigung und Demoralisierung. Versuchen, ruhig zu bleiben!
- Keine Aussage, kein Wort z.B. zu dem Vorwurf, aufgrund dessen die Durchsuchung stattfindet.
- In Wohnung sollte nichts Belastendes zu finden sein (Aktionsmaterial, Sprühdosen, „brisante“ Flugblätter,...) – Falls trotzdem „Belastendes“ gefunden wird: keine Aussage! Auch nicht: „Das gehört mir nicht“!
- Zeug*innen herbeiholen, wenn möglich, Anwalt*in informieren
- Durchsuchungsanordnung zeigen lassen, Kopie verlangen, bei „Gefahr im Verzug“ nach Grund fragen und den Sachen, nach denen gesucht wird.
- Namen und Dienstnummern der Beamt*innen aufschreiben.
- Verlangen, dass Beschwerde (ohne inhaltliche Begründung!) zu Protokoll genommen wird.
- Recht, bei jedem einzelnen durchsuchten Raum dabei zu sein, deshalb verlangen, dass ein Raum nach dem anderen durchsucht wird. Das klappt meistens nicht - trotzdem versuchen, aber nicht verzweifeln.
- Wird etwas mitgenommen, Beschlagnahme-Verzeichnis verlangen, aber nicht unterschreiben! Wenn nichts beschlagnahmt wurde, bescheinigen lassen.
- Danach detailliertes Gedächtnisprotokoll anfertigen, EA/Rechtshilfegruppe/Anwalt*in informieren.
- Beste Freund*in einladen, sich ausquatschen, ausheulen und/oder verwöhnen lassen!

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Anhörungsbogen

- Wochen oder Monate nach einer Personalienfeststellung kann von der Bußgeld-

behörde per Brief ein Anhörungsbögen kommen.

- Auf Anhörungsbogen muss nicht reagiert werden, außer Wohnort, etc. hat sich geändert.
- Sobald dann Bußgeldbescheid oder Strafbefehl kommt, Einspruch einlegen!

Vorladungen

- Wochen oder Monate nach einer Personalienfeststellung kann von der Polizei per Brief ein Anhörungsbögen oder eine Vorladung kommen. Darauf muss und sollte nicht reagiert werden!
- Gegen einen Strafbefehl oder eine Ladung zum Gerichtstermin als Zeug*in oder Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft (gelber Briefumschlag) sollte so schnell wie möglich Widerspruch eingelegt werden
 - keine Panik, keine Aussagen!
 - Ruhe bewahren, an Rechtshilfegruppe/Anwält*in wenden.
 - Sache öffentlich machen, politischen Protest organisieren und Solidarität einwerben.

Vorladungen und Aussageverweigerung als Beschuldigte*r / Angeklagte*r

- Als Beschuldigte*r (im Ermittlungsverfahren) oder Angeklagte*r (im Strafprozess) besteht das Recht, Aussage zu verweigern, in jeder Phase des Verfahrens.
- Zu Beginn der Verfolgung auf jeden Fall Aussage verweigern! Kein Wort „zur Sache“ nach Gewahrsamnahme, Hausdurchsuchung, bei Verhör!
- Zur Vorladung der Polizei muss mensch nicht gehen, zur Staatsanwaltschaft und zum Ermittlungsrichter (und natürlich ggf. zu eigenem Prozesstermin) muss mensch erscheinen, aber nichts sagen.
- Nach Rücksprache mit Genoss*innen, Rechtshilfegruppe, Anwält*in klären, ob im Prozess Erklärung abgeben, „politisch“ oder „zur Sache“.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Vorladungen, Aussageverweigerung als Zeug*in:

- Zur Vorladung der Polizei als Zeug*in muss und sollte mensch nicht gehen - eine Absage ist nicht notwendig.
- Zur Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter*n (und ggf. zum Prozesstermin) muss mensch als Zeug*in erscheinen.
- Als Zeug*in besteht grundsätzlich, sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht (z.B. als Verwandte*r, hierzu zählt auch Verlobte*r) gegeben ist, Pflicht zur Aussage. Sie kann mit Ordnungsgeld und Beugehaft durchgesetzt werden. Allerdings gab es gute Erfahrungen mit Aussageverweigerung, ohne dass Bußgelder verhängt wurden. Beugehaft gibt es sowieso nur bei sehr krassen Vorwürfen/Straftaten (z.B. 129a-Verfahren, aber nicht Hausfriedensbruch).

- In der ersten Phase des Verfahrens (unmittelbar nach Aktion, nach Gewahrsamnahme, Durchsuchung, im Verhör) bevor Absprachen mit Beschuldigten, Rechtshilfegruppe, Anwalt*in möglich sind, ist jede Zeugenaussage nur falsch und schädlich für Person selbst und für andere, daher auf jeden Fall Aussage verweigern, egal mit was gedroht wird und was versprochen wird.
- Vor Aussagen als Zeug*in vor Staatsanwaltschaft oder Gericht, genau mit den anderen Beteiligten, vor allem den Angeklagten und Anwalt*in, beraten, was welche Aussage bringen oder schaden kann.

Aussageverweigerungsrecht (§ 55 StPO)

- Bei bestimmten Fragen besteht das Recht, diese nicht zu beantworten, wenn mensch sich eventuell damit selbst belasten könntest.
- Anti-Repressionsstrukturen warnen aus verschiedenen Gründen explizit davor, sich damit in Verfahren „aus der Affäre ziehen zu wollen“, da die Folgen kompliziert sein können.

Beugehaft

- Wer nicht als Zeug*in in einem Prozess aussagt, obwohl er*sie müsste (also weder Zeugnis- noch Aussageverweigerungsrecht hat), kann mit Ordnungsgeldern oder im äußersten Fall mit dem Zwangsinstrument der Beugehaft belegt werden.
- Damit sollen in erster Linie Aussagen erzwungen werden, es wird aber auch gegen Widerspenstige, bei denen die Ermittler*innen genau wissen, dass sie auch nach Beugehaft keine Aussagen bekommen werden, als Schikane- und reine Repressionsmaßnahme genutzt.
- Es darf Beugehaft von insgesamt 6 Monaten angeordnet werden, also auch mehrmals eine kürzere Dauer, die zusammengerechnet maximal 6 Monate ergeben.
- Beugehaft wird manchmal bereits von der Staatsanwaltschaft angedroht, aber auch hier gilt: Ruhe bewahren! Nur Richter*in darf Beugehaft anordnen, nicht Staatsanwalt*in!
- Vor einer eventuellen Beugehaft steht also in der Regel die Möglichkeit, sich darauf vorzubereiten, eine Kampagne zu planen, für die Miete zu sorgen, die Folgen für Arbeitsplatz, Schule etc. zu minimieren.
- Wem droht, in diese Situation zu kommen, sollte sofort Kontakt zu Rechtshilfegruppe und Anwalt*in aufnehmen.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Verwarnungsgeld

- Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten können Verwarnungsgelder (umgangssprachlich „Strafzettel“) verhängt werden. Damit „bietet“ der Staat sozusagen an, ein Bußgeldverfahren (das einen höheren Betrag nach sich ziehen könnte) nicht zu eröffnen.
- Wenn das Verwarnungsgeld (zwischen 5 und 35 Euro) innerhalb der Frist einer

Woche gezahlt wird, ist der Vorwurf der Ordnungswidrigkeit erledigt, wenn nicht, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet.

- Gegen Verwarngeld muss kein Einspruch eingelegt werden, sondern einfach die Frist verstreichen lassen.
- Das Verwarnungsgeld ist zwar geringer als ein Bußgeld - allerdings sollte es eine (politische, juristische und kollektive) Abwägungssache sein, ob es gezahlt wird.

Bußgeldbescheid

- Wegen des Vorwurfs, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, kann Wochen oder Monate nach einer Personalienfeststellung oder eines Anhörungsbogens ein Bußgeldbescheid per Post kommen.
- Innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist (14 Tage) formlos schriftlich Einspruch einlegen ohne Nennung von Gründen oder weitere Angaben!
- Durch den Einspruch geht die Sache dann an Bußgeldrichter*in beim Amtsgericht.
- Der Einspruch kann ohne zusätzliche Kosten zurückgezogen werden, solange noch keine Ladung zum Prozess erfolgt ist.
- Wenn die Bußgeldabteilungen massenhaft Einsprüche erhalten, über die jeweils einzeln mündlich verhandelt werden muss, kann es sein, dass eine Einstellung folgt, oder dass zunächst einzelne Verfahren verhandelt werden.
- Wer Einspruch gegen den Bescheid einlegen, sich aber zunächst keine*n Anwält*in nehmen möchte, kann selbst Akteneinsicht beantragen: Vor Erhalt eines Bußgeldbescheids beim Ordnungsamt unter Nennung des Aktenzeichens auf dem Anhörungsbogen; nach Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid beim Amtsgericht. Nach Akteneinsicht kann dann immer noch entschieden werden, ob doch Anwält*in dazu.
- Sollte Einspruchsfrist wegen Abwesenheit von der Wohnung nicht eingehalten werden können (z.B. wegen Urlaub), sofort nach Rückkehr Rücksprache mit Rechtshilfegruppe/Rechtsbeistand suchen!

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Strafbefehl

- Sozusagen ein Urteil ohne Verhandlung, kommt als Brief mit der Post.
- In jedem Fall dagegen innerhalb der angegebenen Frist (14 Tage) einen formlosen Einspruch einlegen („Hiermit lege ich Einspruch gegen den Strafbefehl mit dem Aktenzeichen ... ein“) und damit Zeit gewinnen.
- Einspruch nicht begründen!
- Sofort Kontakt aufnehmen zu EA, Rechtshilfegruppe und wegen derselben Aktion Beschuldigten. Gemeinsam überlegen, ob es sinnvoll ist, eine*n Anwält*in einzuschalten.
- Der Einspruch kann ohne zusätzliche Kosten zurückgezogen werden, solange noch keine Ladung zum Prozess erfolgt ist.

- Wird der Einspruch nicht zurückgenommen, wird ein ganz normaler erstinstanzlicher Prozess eingeleitet und der Strafbefehl ist dann die Anklageschrift.
- Sollte Einspruchsfrist wegen Abwesenheit von der Wohnung nicht eingehalten werden können (z.B. wegen Urlaub), sofort nach Rückkehr Rücksprache mit Rechtshilfegruppe/Rechtsbeistand suchen!

Tagessätze

- Strafbefehle und Urteile werden in Tagessätzen bemessen, z.B. kann ein Strafbefehl für Hausfriedensbruch 30 Tagessätze betreffen.
- Die Anzahl der Tagessätze hängt von Strafprozessordnung, Richter*in, den Umständen der Tat, der verurteilten Person (Vorstrafen,...) ab.
- Betrag des Tagessatzes entspricht dem 30. Teil des Netto-Monatseinkommens der verurteilten Person (bei einem Einkommen von 300 Euro ist die Höhe eines Tagessatzes also 10 Euro), für Schüler*innen, Student*innen, Arbeitslose wird meist eine Tagessatzhöhe von mindestens 10-20 Euro angesetzt.

Vorstrafe, Eintrag in Führungszeugnis

- Verurteilungen werden im Bundeszentralregister vermerkt, das aus zwei Teilen besteht: Im ersten Teil werden alle Verurteilungen vermerkt. Im zweiten Teil erfolgt Eintrag, wenn jemand mehr als einmal verurteilt wurde oder eine Strafe ab 90 Tagessätzen erhalten hat. Erst dann ist Person „vorbestraft“.
- Das „polizeiliche Führungszeugnis“, das bei manchen Jobs vorgelegt werden muss, besteht nur aus dem zweiten Teil.
- Damit keine Verurteilungen gesammelt werden, in Gerichtsprozessen versuchen, Einstellung oder Freispruch zu erreichen.
- Mit Vorstrafen wird Gericht in Zukunft härter verurteilen, bis zu Haftstrafen.
- Bei Verurteilungen gelten Straftilgungs-Fristen, Einträge ins Bundeszentralregister werden nach einer gewissen Zeit gelöscht (einmal verurteilt zu maximal 90 Tagessätzen, wird nach fünf Jahren gelöscht; bei weiterer Verurteilung mit max. 90 Tagessätzen nach zehn Jahren). Das Löschen kann „vergessen“ werden, daher zusätzlich beantragen, wenn es soweit ist.

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Schadensersatzforderungen

- Neben strafrechtlichen Repressionen kommt es immer öfter zu zivilrechtlichen Klagen. Die zivilrechtlichen Prozesse haben auch einen leicht anderen Ablauf als Strafprozesse, es gilt die Zivilprozessordnung. Zum Zivilrecht gehören z.B. Schadensersatzforderungen, die nach Aktionen von Konzernen erhoben werden, deren Betrieb gestört wurde.
- § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung von anderen ein Schaden zugefügt wurde. Das heißt,

wenn zum Beispiel irgendetwas beschädigt wird und die Eigentümer*in damit finanzielle Einbußen hat, kann er*sie Klage erheben. Das Unternehmen wird eine nach seinen Berechnungen vermeintlich »angemessene« Summe als Schadensersatz fordern. An sich ist das Fordern von Schadensersatz für die Unternehmen eher mit Risiken behaftet und kommt auch in der Öffentlichkeit ziemlich schlecht an – darauf kann mensch dann in dem Fall beim Erarbeiten einer Solidaritätskampagne bauen. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss das Unternehmen aber auch nachweisen, dass es tatsächlich einen Schaden in der entsprechenden Höhe hatte, der durch die Aktion des*der Beklagten entstanden ist – das ist nicht ganz einfach. Und es ermöglicht wiederum tiefe Einblicke in die Betriebsabläufe.

- Falls es zu einer Verurteilung kommt und ihr für einen (vermeintlich) entstandenen Schaden aufkommen sollt, gibt es immer noch Wege ein gutes Leben (mit Schulden) zu führen und nicht zahlen zu müssen. Viele Erfahrungen und Tipps dazu findet ihr in der Broschüre „Von uns bekommt ihr nix“
<https://vonunsbekommtihrnix.noblogs.org>

Verfassungsschutz

- Um Informationen zu bekommen, Spitzel anzuwerben, etc. besucht der Verfassungsschutz (VS) Personen Zuhause oder spricht sie auf der Straße an.
- Auch und gerade bei laufenden Strafverfahren kann es sein, dass VS anwerben versucht (angeblich können sie für eine Einstellung oder milde Strafen sorgen, aber dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage und keine Garantie).
- Der VS hat keinerlei gesetzliche Handhabe, jemanden zu einem Gespräch zu zwingen: Auf kein Gespräch einlassen, keinerlei Auskünfte geben, wegschicken, sie stehen lassen, aus der Wohnung schmeißen, Anwesende auf sie aufmerksam machen!
- Sofort ein Gedächtnisprotokoll und eine Personenbeschreibung anfertigen, zu Rechtshilfegruppe gehen und Anquatschversuch öffentlich machen - Erfahrung hat gezeigt, dass dies die einzige Möglichkeit ist, den Ärger endgültig los zu werden!

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Kinder (unter 14), Jugendliche (unter 18) und Heranwachsende (unter 21)

- Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig, dürfen von der Polizei überhaupt nicht festgehalten werden.
- Für Jugendliche (14, aber noch nicht 18 Jahre alt) gilt das Jugendgerichtsgesetz (JGG), Strafverfahren finden vor der Jugendrichter*in statt.
- Bei Heranwachsenden (18, aber noch nicht 21 Jahre alt) entscheidet das Gericht, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwenden will. Eine Folge des Jugendstrafrechts ist die Umwandlung von Tagessätzen in Arbeitsstunden.
- Jugendliche dürfen, außer wenn sie aus strafprozessualen Gründen festgehalten

werden oder weil sie den Dienstbetrieb erheblich stören, nicht in Gewahrsam genommen werden, sondern müssen geeigneten Personen übergeben werden. Wenn keine Erziehungsberechtigten anwesend sind und keine Verwandten oder Bevollmächtigten, werden sie dem Jugendamt übergeben und verbringen die Zeit bis zum Abholen dort. Das Jugendamt bringt die jugendliche Person in eine Jugendhilfeeinrichtung (meist „Kinderheim“). Das kann sich im blödesten Fall etwas weiter weg befinden, aber dort darf die Person nicht mit Zwang festgehalten werden, sondern kann früher oder später „abhauen“. Gleiches passiert auch, wenn Personalien verweigert werden. Junge Menschen sollten sich am besten vor der Aktion überlegen, wie sie damit umgehen und welchen Weg sie wählen wollen (je nach Coolness der Erziehungsberechtigten z.B.). Die Erziehungsberechtigten können auch einer anderen erwachsenen Person die Aufsichtspflicht schriftlich übertragen für den Aktionszeitraum. Mit so einem „Elternzettel“ kann die erwachsene Person die jugendliche Person dann bei der GeSa abholen. Kontakt zum EA herstellen, damit das auch klappt!

- Jugendliche und Heranwachsende haben bei Gewahrsamnahme nicht nur das Recht, mit einer Anwält*in zu telefonieren, sondern zusätzlich mit ihren Angehörigen. Ohne Anwesenheit von Sorgeberechtigten dürfen sie keinem Verhör unterzogen werden.
- **Hinweise zur Aufsichtspflicht:** Eine Schadensersatzpflicht der Aufsichtspersonen nach § 832 II BGB kann dann bestehen, wenn der*die Minderjährige einem anderen Schaden zufügt und die Aufsichtsperson nicht nachweisen kann, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Zum Inhalt der Aufsichtspflicht heißt es im Kommentar: „Der Aufsichtbedürftige ist zu beobachten, zu belehren und aufzuklären, zu leiten, auf sein Verhalten ist Einfluss zu nehmen. Bei Kindern bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorsehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern...“

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Menschen ohne deutschen Pass

Siehe F3 | Antirep ohne deutschen Pass

- EU-Bürger*innen werden behandelt wie deutsche Staatsbürger*innen, auch wenn sie eine einfache Straftat begangen haben, können sie nicht ausgewiesen werden.
- Menschen ohne deutschen Pass, aber mit gesichertem Aufenthaltsstatus, dürfen wegen Ordnungswidrigkeit (z.B. Teilnahme an Sitzblockade) nicht ausgewiesen werden.
- Bei „schwerer“ Straftat (z.B. schwerer Landfriedensbruch) kann schon während eines Ermittlungsverfahrens (also vor Verurteilung) die Ausländerbehörde eine Ausweisung von Menschen ohne deutschen Pass durchführen. Sofort Anwält*in einschalten!
- Für Menschen ohne deutschen Pass ist Hilfe durch Unterstützer*innen-Gruppe

und Anwält*in wichtig wegen großer Gefahr von Abschiebung nach Verurteilung.

- Den relativ größten Schutz gegen Abschiebung haben Geflüchtete, deren Asylantrag anerkannt ist oder die eine Duldung wegen drohender Folter oder drohender Todesstrafe erhalten haben (stehen unter Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention und Genfer Flüchtlingskonvention).
- Am meisten bedroht durch Abschiebung sind Menschen, die illegalisiert sind. Sofort nach Verhaftung durch die Polizei mit anwaltlicher Hilfe einen (ggf. zweiten) Asylantrag stellen. Dadurch kann drohende Abschiebung zumindest verzögert und Zeit gewonnen werden.

Beratungshilfeschein / Beratungshonorar Anwält*in

- Kann bei Amtsgericht des Wohnortes beantragt werden, mit Einkommensnachweis, Mietvertrag, Mietzahlungsnachweis und anderen Dokumenten über Zahlungspflichten (z.B. Unterhalt für Kinder etc.).
- Anwaltliche Erstberatung kostet unter Vorlage des Beratungshilfescheins etwa 15 Euro.
- Beratungshonorare sind ansonsten frei zu vereinbaren, sollten 260 Euro Honorar auf keinen Fall überschreiten.

Weiterführende Module

- D12 | Überblick und Einführung in Repression und Rechtshilfe
 D13 | Was tun bei einer Ingewahrsamnahme?
 E8 | Allgemeiner Anti-Repressionsworkshop
 F2 | Personalienverweigerung – Gründe und Gefahren
 F3 | Rechtliche Ergänzungen: Menschen ohne deutschen Pass
 F4 | Rechtliche Ergänzungen: Österreich
 F5 | Rechtliche Ergänzungen: Schweiz

Quellen und weiterführende Literatur

Allgemein:

Kontaktadressen zu Ermittlungsausschüssen (EAs) in ganz BRD:
<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/ermittlungsausschuss>

Infos, Prozesstermine und Broschüren der Antirepressionsgruppe Rheinisches Revier:
<https://antirrr.nirgendwo.info>

- Siehe allg.: <https://antirrr.nirgendwo.info/publikationen>

Rechtshilfetipps der Roten Hilfe (2022): <https://www.rote-hilfe.de/downloads1/category/3-was-tun-wenn-s-brennt-und-rechtshilfe-infolyer-zu-spezifischen-themen?download=2:was-tun-wenn-s-brennt-rechtshilfetipps-ausgabe-2022>

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1

Autor*innenkollektiv (Hg.): Wege durch die Wüste. Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis (2. aktualisierte Auflage 2016)

Antirepressionstipps der Projektwerkstatt in Saasen: <https://antirepression.siehe.website>

Out of action, Ein kleiner Reader zum Umgang mit Gewalterfahrungen https://outofaction.blackblogs.org/wp-content/uploads/sites/121/2021/03/outofaction-flyer_gs.pdf

Ende Gelände-Position zum Thema Personalienverweigerung (2023): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2023/09/20230910_ID_Verweigerung_MV_DE.pdf

Reader der Projektwerkstatt zur Selbstverteidigung vor Gericht: <https://prozesstipps.siehe.website>

Reader zum Umgang mit Zivilklagen: <https://vonunsbekommtihrnix.noblogs.org>

Wie die Polizei verhört und wie wir uns dagegen verteidigen können <https://projet-evasions.org/polizeiverhor>

Erfahrungsberichte zu Polizeigewalt <https://antirrr.nirgendwo.info/polizeigewalt>

Wir lassen uns nicht unterkriegen!– Interviews zum Umgang mit Repression http://antirrr.nirgendwo.info/files/2019/12/Wirlassenunsnichtunterkriegen_01.pdf

Besondere Betroffenheit durch Diskriminierung und Jugendstrafrecht:

Menschen mit Behinderung in Aktion (2023): <https://antirrr.nirgendwo.info/publikationen/menschen-mit-behinderung-in-aktion>

Information on Racism and Repression der AntiRa-AG von Ende Gelände (EN): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2020/09/200923_Racism-and-Repression_EN_final.pdf

Trans*Menschen in Haft von trans*Ratgeber Gruppe bei Kiralina (2018): <https://gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2019/12/Trans-Ratgeber.pdf>

Leitfaden Ziviler Ungehorsam für trans*, inter, non binäre und agender (= TINA) Menschen (inklusive Gedanken zum Thema Repression): https://skillsforaction.noblogs.org/wp-content/uploads/sites/1584/2023/02/TINA-Flyer2022_deutsch.pdf

AntiRRR zu Minderjährigen in Aktion <https://antirrr.nirgendwo.info/publikationen/minderjaehrige-in-aktion>

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für unter 18-jährige (2023): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2023/09/20230909_U18_MV_DE.pdf

Infoflyer der Roten Hilfe zu Jugendstrafrecht (2022): <https://rote-hilfe.de/rechtshilfetipps/jugendstrafrecht>

Ressourcen für Aktionen in spezifischen Bundesländern:

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für Aktionen in Berlin und Brandenburg (2024): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2024/11/Broschuere_BB-B_042024_deutsch.cleaned.pdf

Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe für Aktionen in Bayern (2023): <https://rh muc.no>

blogs.org/files/2023/08/Broschuere_EA-Infos.pdf

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für Aktionen in Mecklenburg-Vorpommern (2023): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2023/09/20230910_Broschuere_MV_DE.pdf

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für Aktionen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen (2022): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2022/07/Broschuere_SH_NDS_HH_DE_20220812.pdf

Broschüre zum neuen Versammlungsgesetz NRW (2022): <https://antirrr.nirgendwo.info/files/2022/07/Reader-VersG-NRW-DE-3.pdf>

Rechtshilfebroschüre von Wald statt Asphalt für Aktionen in Hessen (2020): <https://waldstattasphalt.blackblogs.org/medien/rechtshilfebroschuere>

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für Aktionen in NRW (2020): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2020/09/rechtsbroschuere_nrw_sep2020.pdf

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für Aktionen in Brandenburg (2019): https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2019/10/rechtsbroschuere_bbg_2019.pdf

Rechtshilfebroschüre von Ende Gelände für Aktionen in Sachsen (2018): <https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2019/11/Rechtshilfebrosch%C3%BCre-Sachsen.pdf>

Informationen zu
Rechtshilfe und Re-
pression

F1